

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE
AN DIE REVISION DES ALLGEMEINEN TEILS DES
STRAFGESETZBUCHES (AT STGB) UND AN DAS BUNDESGESETZ
ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT (JUGENDSTRAFGESETZ, JSTG)

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUR 2. LESUNG

VOM 17. NOVEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich an der Sitzung vom 17. November 2005 mit den Änderungsanträgen des Obergerichtes und des Regierungsrates zur Anpassung kantonaler Gesetze an die Revision der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (AT StGB) und an das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, soweit diese Änderungen für die 2. Lesung vorsehen, nochmals auseinandergesetzt. An der Kommissionssitzung war das Obergericht durch Iris Studer-Milz (Obergerichtspräsidentin) und Manuela Frey (Obergerichtsschreiberin / Protokoll) sowie Hanspeter Uster (Sicherheitsdirektor) und Urs Henggeler (Direktionssekretär der Sicherheitsdirektion) vertreten.

Nachdem die Änderungen zur 2. Lesung nur einen materiellen Punkt (§ 87 der Strafprozessordnung) und drei formelle Änderungen (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals sowie § 229 Abs. 1 und § 230 Abs. 1 des Steuergesetzes) betrafen, erfolgt ein sehr kurzer Bericht.

1. § 87 StPO

Bereits im Zusammenhang mit der 1. Lesung von § 87 StPO (Vollzugskosten) wurde zunächst in der Justizprüfungskommission und dann auch im Kantonsrat darüber diskutiert, ob es wirklich Sinn macht, die Kosten des Vollzuges von

Strafen und Massnahmen im Bereich des Jugendstrafrechtes ganz auf den Kanton zu übertragen.

Die Justizprüfungskommission stimmt dem Regierungsrat und dem Obergericht darin zu, dass oftmals zwischen Vollzugskosten des Jugendstrafverfahrens und Kosten von Massnahmen aus dem Kindesschutzbereich (ZGB) nicht unterschieden werden kann. Die heutige Regelung, wonach die Vollzugskosten zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden, hat sich bewährt und hat keinen Einfluss auf die Kostenfrage, ob eine Massnahme aus Gründen des Strafvollzuges oder aus Gründen des Kindesschutzes oder des Vormundschaftsrechtes angeordnet wird. Würden die Kosten wie ursprünglich vorgesehen dem Kanton überwältigt, könnten damit falsche Anreize geschaffen werden, Massnahmen des Strafvollzuges anzuordnen und auf Kindeschutzmassnahmen zu verzichten. Nachdem gerade im Jugendschutz, ob nun strafrechtlich oder vormundschaftlich, die Angemessenheit der Massnahme im Vordergrund steht, soll eine Verschiebung der Kosten, die die Gefahr mit sich bringen würde, dass eben die falsche Massnahme angeordnet wird, vermieden werden. Die Justizprüfungskommission stimmt deshalb mit dem Regierungsrat und dem Obergericht überein, dass die Vollzugskosten wie im bisherigen Recht je hälftig von den Einwohner-, Bürgergemeinden und dem Kanton getragen werden.

Die Justizprüfungskommission beschliesst einstimmig dieser Änderung, wie sie vom Regierungsrat und dem Obergericht vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

2. § 44 Abs. 1 Personalgesetz

Vorliegend handelt es sich um redaktionelle Änderungen, indem, wie bereits in allen anderen Gesetzen, die Begriffe „Verhörrichter“ bzw. "Polizeirichter" durch „Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter“ bzw. "Einzelrichterin/Einzelrichter" ersetzt werden sollen.

3. § 229 Abs. 1 und § 230 Abs. 1 Steuergesetz

Die Formulierung der 1. Lesung widerspricht Bundesrecht und musste dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern vom 14. Dezember 1990 (Art. 59 Abs. 1 StHG) angepasst werden.

4. Inkrafttreten

Die Änderung des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, wonach eben nicht mehr vom Verhörrichter bzw. vom Einzelrichter, sondern von der Untersuchungsrichterin / dem Untersuchungsrichter bzw. der Einzelrichterin / dem Einzelrichter gesprochen wird, soll sofort in Kraft treten.

Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1297.8 - 11838 zur 2. Lesung einzutreten und den Änderungen, wie sie vom Regierungsrat und vom Obergericht vorgeschlagen werden, zuzustimmen.

Zug, 17. November 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vizepräsidentin: Andrea Hodel